



TOP 27

Förmliche Anfrage Nr. 28/15:

zur Übersicht über personale Gemeinden in der Württembergischen Landeskirche

Beantwortung in der Sitzung der 15. Landessynode am 8. Juli 2017

Verehrte Präsidentin, hohe Synode!

Derzeit gibt es in der Landeskirche gemäß § 56 c Kirchengemeindeordnung zwei errichtete Personale Gemeinden, den Jesustreff in Stuttgart und die Personale Gemeinde am Glemseck, die aus dem Verein Seehaus in Leonberg hervorgegangen ist.

Daneben gibt es noch weitere ähnliche Formen von sogenannten „Neuen Aufbrüchen“ wie zum Beispiel die Jugendkirche JOY in Calw, die Akzente in Sulzbach an der Murr oder die Oase Gingen, um nur einige zu nennen. Teils waren diese vor der Gesetzesänderung gegründet und wurden nicht in durch Ortssatzung in eine formelle personale Gemeinde überführt. Teils haben sie noch nicht den Status einer Personalen Gemeinde nach § 56 c Kirchengemeindeordnung erreicht, weil von der Kirchengemeinde keine Notwendigkeit gesehen oder die Arbeit vom Umfang her zu gering ist. Sie sind daher rechtlich gesehen Gruppen bzw. Kreise der jeweiligen Kirchengemeinde.

Die rechtliche Stellung der Personalen Gemeinden ergibt sich aus den Regelungen des § 56c Kirchengemeindeordnung, jeweils in Verbindung mit der dazu von der Trägerkirchengemeinde erlassenen und vom Oberkirchenrat genehmigten Ortssatzung. Damit sind sie rechtlich Bestandteil der Kirchengemeinde, für sie werden bestimmte Selbstverwaltungsorgane mit jeweils in der Ortssatzung definierten Rechten und Pflichten gebildet.

Sowohl für den Jesustreff Stuttgart als auch für die Personale Gemeinde am Glemseck gibt es jeweils noch einen eingetragenen Verein der unterstützend tätig wird und etwa weitergehende Spenden einwirbt.

Diese Fördervereine fallen nur dann unter das kirchliche Recht, wenn dies in den Satzungen der Vereine so vorgesehen ist und eine dahingehende Anerkennung durch die Landeskirche erfolgt ist.

Der Förderverein des Jesustreffs Stuttgart wird unter der Registernummer VR 72 15 79 am Amtsgericht Vereinsregister Stuttgart geführt. Er ist nach unserer Kenntnis nicht Mitglied des Diakonischen Werkes in Württemberg. Eine sonstige Anerkennung als kirchliche Einrichtung ist durch die Landeskirche für den Förderverein bis heute nicht erfolgt.

Der neben der Gemeinde am Glemseck stehende Seehaus e. V. ist beim Amtsgericht Vereinsregister Stuttgart unter der Registernummer VR 25 08 13 eingetragen und anerkanntes

Mitglied im Diakonischen Werk in Württemberg und unterliegt damit den Rechten- und Pflichten der Mitglieder des Diakonischen Werkes.

Eine Vorlagepflicht z. B. der Satzung solcher selbständiger Vereine oder eine Genehmigungspflicht derselben gegenüber der Landeskirche besteht nur dann, wenn eine Mitgliedschaft bei Diakonischen Werk in Württemberg angestrebt wird oder eine sonstige landeskirchliche Anerkennung erfolgen soll.